

Statuten

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen “Trägerverein Paracelsus-Spital” besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt den Bau, unterstützt den Aufbau und fördert den Betrieb von Kliniken in Zürich und Umgebung, in denen die durch die anthroposophische Geisteswissenschaft erweiterte Heilkunst gepflegt werden soll. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele. Die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für den statutarischen ideellen Zweck verwendet werden.

Der Betrieb der Kliniken soll sich an den sozialen Erkenntnissen Rudolf Steiners orientieren und kann unter Wahrung der gemeinnützigen Ziele einer Körperschaft mit eigener Rechtsform übertragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an

a) Aktivmitglieder

Die Mitgliedschaft des Vereins steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die das Vereinsziel fördern wollen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern.

b) Dauermitglieder

Die Dauermitgliedschaft kann durch eine Schenkung erworben werden.

c) Fördermitglieder

Die Fördermitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die dem Verein ein Darlehen zur finanziellen Unterstützung baulicher Massnahmen oder zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen des Paracelsus-Spitals Richterswil gewähren. Die Fördermitgliedschaft wird durch Gewährung eines Darlehens erworben.

Aktiv- und Dauermitglieder sind stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Aktiv- und Dauermitgliedschaft erlöschen mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Die Fördermitgliedschaft erlischt mit der Rückzahlung des Darlehens.

§ 5 Finanzielle Mittel

Der Verein erhält seine Mittel aus Beiträgen und Spenden seiner Mitglieder und Freunde sowie ihm zur Verfügung gestellten Darlehen seiner Fördermitglieder.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens jährlich einzuberufen, womöglich in der ersten Jahreshälfte. Die Einladung erfolgt wenigstens zehn Tage voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Statutenänderung
2. Wahl des Vorstands und der Kontrollstelle
3. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
4. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
7. Auflösung des Vereins

§ 9 Ausnahme für Traktandierung

Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen, die in der Einladung nicht angekündigt worden sind. Sie können aber nur mit Zweidrittelmehrheit zum Beschluss erhoben werden. Von dieser Regelung sind ausgenommen: Anträge zur Statutenänderung.

§10 Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheim sind sie durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder (ausgenommen in den Fällen von § 9). Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf die Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind. Der Vorstand kann sich zwei weitere Mitglieder zuwählen und sich bei Austritten aus dem Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Zuwahl und Ergänzung können vom Vorstand nur bei Einstimmigkeit durchgeführt werden und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§12 Geschäfte des Vorstands

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Sie erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen mit abgekürzter Frist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, für die Behandlung des Geschäfts eine Sitzung zu verlangen.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich die Abwesenden nachher ausdrücklich mit der Beschlussfassung einverstanden erklärt haben.

Beschlüsse sind zu protokollieren.

§13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten zwingend der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere steht dem Vorstand die ganze Geschäftsführung und die Wahrung der Vereinsinteressen nach aussen zu. Der Vorstand kann ein Sekretariat einrichten, einen Geschäftsführer bestimmen und dessen Aufgaben und Verantwortungsbereiche in einem Reglement festlegen.
2. Vertretung des Vereins nach aussen: Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied, bei Verhinderung sein Stellvertreter zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Ausarbeitung und Inkraftsetzung aller für die Erreichung des Vereinszwecks nötigen Reglemente oder Verträge.

§14 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht dem Verein anzugehören brauchen, oder aus einer anerkannten Revisionsfirma. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§15 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Spesenvergütung.

§16 Mitgliederbeitrag/Haftung

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 200.— (Richtsatz) jährlich. Über diesen Betrag hinaus kann kein Aktivmitglied zur Geldleistung für den Vereinszweck in Anspruch genommen werden. Dauer- und Fördermitglieder sind von der Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.

§17 Handelsregistereintrag

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen, falls ihm dies nötig erscheint.

§18 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer im Dienst der anthroposophisch erweiterten Heilkunst tätigen gemeinnützigen Institution zuzuwenden. Ein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Basel, 1978

Revidiert Richterswil, 1995, 1997 und 1.6.2002

Der Präsident:
gez. Joh. Wirth

Die Protokollführerin:
gez. M. Salathé